

Verkehrsblatt

**Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)**

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkB1 1965	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
41	9. 2. 1965	3. Deutscher Verpackungs-Wettbewerb; hier: Die sichere Transportverpackung	118
Straßenverkehr			
42	22. 1. 1965	Verordnung über die Tariff Kommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein verstorbene Mitglied	118
Binnenschifffahrt			
43	28. 1. 1965	Verordnung Nr. 2/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 15. Januar 1965 (FB Nr. 1/65 Frachtausschuß Dortmund) (FD Nr. 2/65 Frachtausschuß Hamburg) (FF Nr. 1/65 Frachtausschuß für den Tank-schiffsverkehr)	118
44	1. 2. 1965	Bekanntmachung für die Rheinschiff-fahrt über besondere Regeln in der Nähe der deutsch-französisch-schweizerischen Grenze	119
45	1. 2. 1965	Bekanntmachung für die Rheinschiff-fahrt über die Fahrt zu Berg durch die Binger-Loch-Strecke	120
46	1. 2. 1965	Tarif für die Erhebung von Hafenab-gaben durch die Stadt Kiel IV. Nachtrag	120.
47	5. 2. 1965	Bekanntmachung für die Rheinschiff-fahrt über Einschränkungen der Fahrwasser-breite auf dem kanalisierten Rhein unterhalb der Schleuse Vogelgrün	120
48	27. 1. 1965	Ungültigkeitserklärung von Eichschei-nen für Binnenschiffe	120
Seeverkehr			
49	28. 1. 1965	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung über den Verkehr durch die Schleuse Nordfeld	120
50	2. 2. 1965	Strom- und schiffahrtpolizeiliche An-ordnung über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Weser	121
51	8. 2. 1965	Ungültigkeitserklärung verlorenegegan-gener Schiffsmeßbriefe	121
Luftfahrt			
52	4. 2. 1965	Muster für Flughafen-Benutzungsord-nungen	122

Nr.	Dat.	VkB1 1965	Seite
Straßenbau			
53	15. 2. 1965	Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 1/65 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdin-gungswesen	122
Personalnachrichten			
54	5. 2. 1965	Personalnachrichten	130
Aufgebote			
54a	27. 2. 1965	Aufbietung verlorener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe	
54b	27. 2. 1965	Aufbietung verlorener Führerscheine	
54c	27. 2. 1965	Aufbietung von verlorenen Kraftfahr-zeug-(Anhänger-)scheinen und Bescheinigungen über die Zutellung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	140a—140pp

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau	
Übersicht	131
Auslese	133
Bücherschau:	
Neuerscheinungen	137
Rechtsprechung	137

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1965

Heft 4

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 41 3. Deutscher Verpackungs-Wettbewerb; hier: Die sichere Transportverpackung

Bonn, den 9. Februar 1965
A 8 — 3012-5 (16a)-7a- 4083 Vma/65

Die Rationalisierungs-Gemeinschaft Verpackung (RGV) im Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) wird im Mai 1965 den 3. Deutschen Verpackungs-Wettbewerb in Köln durchführen. Zum 2. Deutschen Verpackungs-Wettbewerb anlässlich der Frankfurter Messe 1964 sind 270 Muster eingesandt worden, wovon 38 Muster prämiert wurden. Die Preisträger gewinnen u. a. das Anrecht, an dem EUROSTAR-Verpackungs-Wettbewerb der Europäischen Verpackungs-Vereinigung (EPF) teilzunehmen. An dem EUROSTAR-Wettbewerb 1964 in Göteborg nahmen 11 europäische Staaten mit 97 Mustern teil. Darunter befanden sich 26 Muster aus der Bundesrepublik Deutschland, von denen 6 mit dem EUROSTAR ausgezeichnet wurden, die damit die Bundesrepublik zum zweitenmal auf den ersten Platz brachten. Der EUROSTAR-Wettbewerb 1965 wird im Herbst in Wien stattfinden.

An dem 3. Deutschen Verpackungs-Wettbewerb können sich Packungsgestalter, -hersteller und -verwender aus dem Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) beteiligen. Der Veranstalter und Träger des 3. Deutschen Verpackungs-Wettbewerbs ist die Rationalisierungs-Gemeinschaft Verpackung (RGV) im RKW, 1 Berlin 33, Auguste-Viktoria-Straße 66, von der die Teilnahmebedingungen zu erhalten sind. Die Termine für den Wettbewerb sind folgende:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Letzter Anmeldetermin: | 22. März 1965 |
| 2. Frist für die Anlieferung der Wettbewerbsmuster: | 12. bis 24. April 1965 |
| 3. Beurteilung der Muster: | 3. bis 5. Mai 1965 |
| 4. Preisverteilung: | 2. Hälfte Mai 1965
in Köln. |

Bei der Bedeutung der sicheren Transportverpackung für die Verkehrssicherheit wäre es erwünscht, daß nicht nur die Kreise der Packungsmittelgestalter, -hersteller, -verwender und die interessierten Organisationen der Wirtschaft auf dem 3. Deutschen Verpackungs-Wettbewerb vertreten sind, sondern daß sich auch die Verkehrsträger beteiligen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Ter-Nedden

(VkB1 1965 S. 118)

Straßenverkehr

Nr. 42 Verordnung über die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein verstorbene Mitglied

Herr Oberforstmeister Klaus Burchard, Mitglied des Verladerausschusses bei der Tarifkommission für den Güternahverkehr, ist verstorben.

Ich fordere hiermit nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Tarifkommission und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr vom 11. Oktober 1961 (Bundesanzeiger Nr. 201 vom 18. Oktober 1961) auf, mir Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers bis zum 10. April 1965 einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1 1965 S. 118)

Binnenschifffahrt

Nr. 43 Verordnung Nr. 2/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 15. Januar 1965

(FB Nr. 1/65 Frachenausschuß Dortmund)
(FD Nr. 2/65 Frachenausschuß Hamburg)
(FF Nr. 1/65 Frachenausschuß für den Tankschiffsverkehr)

Bonn, den 28. Januar 1965
B 242/2435 M/64

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 2/65 vom 15. Januar 1965 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 26. Januar 1965 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Grau

Verordnung Nr. 2/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 15. Januar 1965

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechtsverbindlich festgesetzt:

I. die vom Bezirksausschuß Dortmund-Ems-Kanal des Frachenausschusses Dortmund — FB Nr. 1/65 — beschlossenen Frachten

für Getreide
von Emden
nach Kanal-, Weser-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen;

II. die vom Bezirksausschuß Unterelbe des Frachenausschusses Hamburg — FD Nr. 2/65 — beschlossenen Frachten

1. für Sprengstoffe
von Stade/Stadersand
nach der Elbreede bei Stadersand,
2. für Getreide
von Häfen im Bereich der Unterelbe
nach Kanal-, Weser-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen;

III. die vom Frachenausschuß für den Tankschiffsverkehr — FF Nr. 1/65 — beschlossenen

Tankfrachten
von Dortmund, Einswarden/Nordenham, Hafen Deurag (Misburg), Hafen Matthias Stinnes, Hannover (Nordhafen-West bis Bothfeld), Karlsruhe-Raffineriehafen, Köln-Niehl/Leverkusen, Mannheim/Ludwigshafen, Minden/Abstiegshafen und Salzig nach Rhein-, Main- und Weserhäfen und West-Berlin.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist im FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 1 vom 2. Januar 1965 veröffentlicht *).

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

- (1) Die in § 1 genannten Entgelte treten in Kraft:

zu Absatz 1 Ziffer II Nr. 1

mit Wirkung vom 1. Dezember 1964,

zu Absatz 1 Ziffer I, Ziffer II Nr. 2 und Ziffer III mit Wirkung vom 15. Dezember 1964.

- (2) Die Strafbestimmung tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

- (3) Es treten außer Kraft:

I. mit Wirkung vom 1. Dezember 1964

die vom Bezirksausschuß Unterelbe des Frachtausschusses Hamburg beschlossenen, durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt, und zwar:

1. Frachten für Sprengstoffe

von Stade/Stadersand

nach der Elbreede bei Stadersand

— FTB Reg. Nr. D 800/6 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer III Nr. 2 Buchstabe d) der Verordnung vom 24. September 1956 - FD Nr. 2/56 - (Bundesanzeiger Nr. 188 vom 27. September 1956),

2. Frachtzuschlag für Sprengstoff

von Stade/Stadersand

nach der Elbreede bei Stadersand

— FTB Reg. Nr. D zu 800/6 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 4 der Verordnung Nr. 10/60 vom 29. Mai 1960 — FD Nr. 3/60 — (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 3. Juni 1960);

II. mit Wirkung vom 15. Dezember 1964

1. die vom Bezirksausschuß Dortmund-Ems-Kanal des Frachtausschusses Dortmund beschlossenen, durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt, und zwar:

- a) Frachten für Getreide

von Emden

nach Kanal-, Weser-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen

— FTB Reg. Nr. B 7114/4 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 2 der Verordnung Nr. 22/62 vom 17. Dezember 1962 — FB Nr. 12/62 — (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1963),

- b) Frachten für Getreide

von Emden

nach Kanal-, Weser-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen

— Ergänzung zu FTB Reg. Nr. B 7114/4 —

— FTB Reg. Nr. B 7114/6 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer III der Verordnung Nr. 6/63 vom 28. Februar 1963 — FB Nr. 4/63 — (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 9. März 1963),

- c) Frachten für Getreide

von Emden

nach Verden

— FTB Reg. Nr. B 7114/7 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer III Nr. 2 der Verordnung Nr. 7/63 vom 15. März 1963 — FB Nr. 5/63 — (Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23. März 1963),

- d) Frachten für Getreide

von Emden

nach Kanal-, Weser-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen

— Ergänzung zu FTB Reg. Nr. B 7114/4 —

— FTB Reg. Nr. B 7114/8 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer II der Verordnung Nr. 12/63 vom 10. Mai 1963 — FB Nr. 8/63 — (Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1963),

- e) Frachten für Getreide

von Emden

nach Kanal-, Weser-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen

— Ergänzung zu FTB Reg. Nr. B 7114/4 —

— FTB Reg. Nr. B 7114/10 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 2 der Verordnung Nr. 13/63 vom 22. Mai 1963 — FB Nr. 9/63 — (Bundesanzeiger Nr. 103 vom 6. Juni 1963),

- f) Frachten für Getreide

von Emden

nach Kanal-, Weser-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen

— Ergänzung der Kleinwasserzuschläge —

— FTB Reg. Nr. B 7114/11 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 2 der Verordnung Nr. 2/64 vom 29. Januar 1964 — FB Nr. 2/64 — (Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1964);

2. die vom Bezirksausschuß Unterelbe des Frachtausschusses Hamburg beschlossene, durch § 1 Abs. 1 Ziffer III der Verordnung Nr. 26/63 vom 23. Oktober 1963 — FD Nr. 8/63 — (Bundesanzeiger Nr. 206 vom 5. November 1963) rechtsverbindlich festgesetzte Fracht

für Getreide

von Kiel

nach Verden

— FTB Reg. Nr. D 800/15 —

Bonn, den 15. Januar 1965

Der Bundesminister für Verkehr

In Vertretung

D r. S e i e r m a n n

(VkB1 1965 S. 118)

Nr. 44 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt über besondere Regeln in der Nähe der deutsch-französisch-schweizerischen Grenze

Auf Grund des § 102 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 — RheinSchPVO — (Bundesgesetzbl. II S. 1411) wird angeordnet:

§ 1

Abweichend von § 110 RheinSchPVO gelten folgende besondere Regeln in der Nähe der deutsch-französisch-schweizerischen Landesgrenze:

1. Wird am rechten Ufer bei km 169,45 und km 170,00 zur Warnung der Schifffahrt gelbes Blinklicht gezeigt, so bedeutet dies, daß Fahrzeuge aus den Hafenbecken des Rheinhafens Basel-Kleinhüningen ausfahren.
2. Wird an den unter Nummer 1 erwähnten Stellen grünes Licht gezeigt, so bedeutet dies, daß keine Ausfahrt stattfindet.
3. Während Fahrzeuge aus dem Hafen ausfahren, ist das Einfahren in den Hafen verboten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. März 1967.

Duisburg, den 1. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Duisburg

R u s c h e n b u r g

Mainz, den 1. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz

In Vertretung

F e l d m a n n

Freiburg, den 1. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Freiburg

K n ä b l e

(VkB1 1965 S. 119)

Nr. 45 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt über die Fahrt zu Berg durch die Binger-Loch-Strecke

Auf Grund des § 102 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 — RheinSchPVO — (Bundesgesetzbl. II S. 1411) wird angeordnet:

§ 1

Abweichend von § 130 Nr. 2 Satz 1 RheinSchPVO dürfen in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang zu Versuchszwecken auf dem Rhein verkehrende Schubverbände bei der Fahrt zu Berg mit Erlaubnis der zuständigen Behörde das Neue Fahrwasser benutzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. März 1967.

Duisburg, den 1. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Duisburg
Ruschenburg

Mainz, den 1. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
In Vertretung
Feldmann

Freiburg, den 1. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Freiburg
Knäble

(VkB1 1965 S. 120)

Nr. 46 Tarif für die Erhebung von Hafenabgaben durch die Stadt Kiel

IV. Nachtrag

Hamburg, den 1. 2. 1965
— 85.5 — B 123/65 —

Am 16. Januar 1965 ist der IV. Nachtrag vom 23. Dezember 1964 zum Tarif für die Erhebung von Hafenabgaben durch die Stadt Kiel vom 15. Dezember 1956 nach Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 3/1965, Seiten 21 und 22 in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Tarifnachtrages ist außerdem im FTB — Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 6 vom 6. Februar 1965 veröffentlicht worden *).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Hamburg

In Vertretung:
Dr. Meyer-Osterkamp

(VkB1 1965 S. 120)

Nr. 47 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt über Einschränkungen der Fahrwasserbreite auf dem kanalisiertem Rhein unterhalb der Schleuse Vogelgrün

Auf Grund des § 102 Nr. 3 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1411) wird angeordnet:

§ 1

Auf dem kanalisiertem Rhein unterhalb der Schleuse Vogelgrün hat die Schifffahrt innerhalb der Strecken, deren Anfang durch eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und der weißen Zahl 40 in schwarzem Feld mit Spitze und deren Ende durch eine rechteckige blaue Tafel mit weißem Schrägstrich bezeichnet ist, einen Abstand von 40 m von dem Ufer zu halten, auf welchem die Tafeln aufgestellt sind.

*) Der FTB — Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. März 1967.

Freiburg, den 5. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Freiburg
Knäble

Mainz, den 5. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
In Vertretung
Feldmann

Duisburg, den 5. Februar 1965

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Duisburg
Ruschenburg

(VkB1 1965 S. 120)

Nr. 48 Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe

Bonn, den 27. Januar 1965
B 441/4011 B/65

Die nachstehend aufgeführten, auf Grund der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 169) ausgestellten Eichscheine werden für ungültig erklärt.

Lfd. Nr.	Schiffseichamt in	Eichzeichen	Datum des Eichscheines
1	Hamburg	E. Hg. 4699 D	10. 10. 1950
2	Minden	W. Mn. 1537 D	16. 3. 1962
3	Regensburg	D. Rg. 526 D	30. 3. 1954
4	Breinen	W. Bn. 1291 D	6. 7. 1954
5	Bremen	W. Bn. 1292 D	7. 7. 1954
6	Breinen	W. Bn. 1293 D	10. 7. 1954
7	Breinen	W. Bn. 1294 D	15. 7. 1954
8	Bremen	W. Bn. 1299 D	27. 7. 1954
9	Bremen	W. Bn. 1301 D	29. 7. 1954
10	Breinen	W. Bn. 1303 D	9. 8. 1954
11	Bremen	W. Bn. 1305 D	11. 8. 1954
12	Bremen	W. Bn. 1306 D	16. 8. 1954
13	Bremen	W. Bn. 1307 D	18. 8. 1954
14	Bremen	W. Bn. 1308 D	23. 8. 1954

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Grau

(VkB1 1965 S. 120)

Seeverkehr

Nr. 49 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über den Verkehr durch die Schleuse Nordfeld

Hamburg, den 28. Januar 1965
— See 2/31 — 4/65 II —

Nachstehend wird die schifffahrtspolizeiliche Anordnung über den Verkehr durch die Schleuse Nordfeld bekanntgegeben. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. Januar 1965 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Schubert

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über den Verkehr durch die Schleuse Nordfeld Vom 14. Januar 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) in der Fassung vom 18. März 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 184) wird angeordnet:

§ 1

Abweichend von § 230 Abs. 5 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung wird der Verkehr durch die Schleuse Nordfeld wie folgt geregelt:

Für die Schifffahrt in Fahrtrichtung eideraufwärts werden auf der rechten Seite des unteren Schleusenhauptes und für die Schifffahrt in Fahrtrichtung eiderabwärts auf der linken Seite des oberen Schleusenhauptes bei Tag und Nacht folgende Signale gezeigt:

1. Zwei rote Lichter nebeneinander: Keine Einfahrt;
2. Zwei grüne Lichter nebeneinander: Einfahrt frei;
3. Zwei rote Lichter übereinander: Keine Einfahrt (Schiffahrt gesperrt).

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 286 Seeschiffahrtstraßen-Ordnung bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1966.

Kiel, den 14. Januar 1965

S 1. S 2 — F 5 — VI/4 — 1 b

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Kiel

Lorenzen

(VkB1 1965 S. 120)

Nr. 50 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Weser

Hamburg, den 8. Februar 1965

— See 2/30 — 10/65 II —

Nachstehend wird die strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Weser

bekanntgegeben. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 3. Februar 1965 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Schubert

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Weser

Vom 22. Januar 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 162, 184) wird angeordnet:

§ 1

Abweichend von § 98 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb auf der Strecke vom Nordende der Columbuskaje bis zur Kaiserschleuse (km 69,2 bis 67,8 — § 98 Nr. 1 —) ihre Geschwindigkeit nur so weit herabsetzen, daß Schaden durch Sog oder Wellenschlag vermieden wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1965 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 14. Februar 1967.

Bremen, den 22. Januar 1965

S 1/95.6416 Tgb.Nr. 2224/65

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Bremen

Dr. Ing. Schauburger

(VkB1 1965 S. 121)

Nr. 51 Ungültigkeitserklärung verlorengegangener Schiffsmeßbriefe

Nachstehend aufgeführte Schiffsmeßbriefe werden für ungültig erklärt

Lfd. Nr.	Schiffsnamen	U. S.	Ausstellungsdatum	Art des Schiffsmeßbriefes	Ausstellende Behörde	Schiffseigner
1	GALATEIA (Reg.Nr. 10603)	DNEG	24. 6. 1964	Internat.	Königreich d. Niederlande	Federico Benfer Mailand/Italien Via M. Buonarroti 45
2	FRITZ VOLLMERS	DGLB	6. 1. 1955	national	BAS	Johann Vollmers Moorrege bei Uetersen Wedeler Chaussee
3	GRONLAND	DESM	16. 5. 1961	Internat.	BAS	Partenreederei FMS „Grönland“ Bremerhaven, Postfach 421
4	ROLAND	DHAB	8. 6. 1960	Internat.	BAS	Kpt. Hermann Kruse Drochtersen über Stade Nr. 880
5	EINIGKEIT	DJSA	5. 1. 1950	national	BAS	Ernst Hargens Neufeld/Marne
6	BONN	DEUS	22. 12. 1951	national	BAS	„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH Bremerhaven, Postfach 1166
7	MARIE ELISE	DGRB	21. 4. 1952	national	BAS	Rechtsanwältin Frau Ingrid Asmussen Flensburg, Große Straße 34

„Sollten die ungültigen Schiffsmeßbriefe einer Behörde vorgelegt werden, bitten wir, diese einzuziehen und an das Bundesamt für Schiffsvermessung, Hamburg 4, Bernhard-Nocht-Straße 78, zu senden.“

Hamburg, den 2. Februar 1965

Az III/172

(VkB1 1965 S. 121)

Bundesamt für Schiffsvermessung
M ü n n i c h

Luftfahrt

Nr. 52 Muster für Flughafen-Benutzungsordnungen

Bonn, den 4. Februar 1965
L 4 - 439 - 1 - 2023 Vm/65

Das im Verkehrsblatt 1954 S. 509 veröffentlichte Muster einer Flughafen-Benutzungsordnung ist in seinem Teil II und in der Anlage Sicherheitsvorschriften durch eine Neufassung ersetzt. Die insoweit abgeänderten Flughafen-Benutzungsordnungen werden gemäß § 43 Abs. 2 LuftVZO in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil B, bekanntgemacht werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
L i p p e

(VkB1 1965 S. 122)

Betr.: Einheitliche Bauvertragsunterlagen;

hier: Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen — BVStra (1965) — und Hinweise für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen

Anl.: BVStra (1965) und BVStra-Hinweise (1965) — je zweifach —

Der Arbeitskreis Vergabewesen im Straßenbau hat im Interesse einer weiteren Rationalisierung des Vergabewesens ein Muster für Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen — BVStra (1965) — und Hinweise zur Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen — BVStra-Hinweise (1965) — aufgestellt.

Ich führe das Muster für die Besonderen Vertragsbedingungen — BVStra (1965) — hiermit für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues ein und bitte, es den Ausschreibungen zugrunde zu legen. Die BVStra-Hinweise bitte ich zu beachten.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten auf Landstraßen (BVL) wurden bereits mit meinem Allgemeinen Runderlaß 2/63 vom 18. 3. 1963 außer Kraft gesetzt.

Ich würde es begrüßen, wenn die BVStra (1965) auch den Ausschreibungen für die sonstigen Straßenbaumaßnahmen Ihres Bereiches zugrunde gelegt würden.

Die BVStra (1965) und die BVStra-Hinweise (1965) werden mit dem Einführungsrlaß im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
E y m a n n

Straßenbau

Nr. 53 Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 1/65 Sachgebiet 17: Vertrags- und Vergabungswesen

53 Bonn, den 15. Februar 1965
StB 12 — Ivu — 5008 Vms 65

An die

obersten Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbehörden,

die Autobahnämter,

die Straßenbauämter,

die Rechnungshöfe der Länder

Nachrichtlich

An

die Verbindungsstelle Berlin
des BMV

1 Berlin 15
Bundesallee 216—218

die Bundesanstalt
für Straßenbau

5 Köln-Raderthal
Brühler- Ecke Militär-
ringstraße

den Bundesrechnungshof

6 Frankfurt/M.
Berliner Straße 51

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung der nachfolgend bezeichneten Bauarbeiten

1)

1. Vergütung

(zu VOB/B § 2; ZVStra Ziff. 2)

1.1 Eine Lohnleitklausel wird 2)

1.2 Eine Stoffpreisleitklausel wird 2)

1.3 Eine Preisleitklausel für Stahlbauarbeiten wird 2)

Ist eine Preisleitklausel vereinbart, so werden die Mehr- oder Minderaufwendungen nach den Bestimmungen der Preisleitklausel für Stahlbauverträge erstattet. (siehe Anlage 3)

1.4 Bedingungen für die Vergütung bei Ausführung von Bauleistungen auf Grund von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen

Es wird folgendes vereinbart:

2. Ausführungsunterlagen

(zu VOB/B § 3 Ziff. 5 und 6; ZVStra Ziff. 3)

Es wird folgendes vereinbart:

1) Baumaßnahme einsetzen.

2) Es ist einzusetzen: „vereinbart“ oder „nicht vereinbart“.

3) Als Anlage ist die Preisleitklausel für Stahlbauverträge beizufügen.

3. Ausführung

(zu VOB/B § 4; ZVStr. 4)

3.1 Bauüberwachende Dienststelle

Die Überwachung der Bauarbeiten obliegt dem/der

3.2 Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlußgleisen, Wasser-, Gas- und Stromanschlüssen (zu VOB/B § 4 Ziff. 4)

3.21 Dem Auftragnehmer werden die in Ziffer 3.211 aufgeführten Lager- und Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die unentgeltliche Mitbenutzung der in Ziffer 3.212 aufgeführten Anschlüsse gestattet.

3.211 Lager- und Arbeitsplätze

3.212 Anschlußgleise, Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, sonstige Anschlüsse (Gas, Druckluft usw.)¹⁾

3.22 Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler der Anschlüsse nach Ziffer 3.212 trägt gemäß VOB/B § 4 Ziff. 4 der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

¹⁾ Hier sollen auch angegeben werden: für die Anschlußgleise die Lage, Spurweite, Länge für Be- und Entladung, der nächste Bahnhof usw.; für die Wasseranschlüsse die Lage, der Leitungsquerschnitt, Wasserdruck usw.; für die Stromanschlüsse die Lage, Stromart und -spannung, Stromstärke und Energieversorgungsunternehmen.

3.23 Zufahrtswege

Folgende Zufahrtswege stehen unentgeltlich zur Verfügung:

3.3 Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege, Anschlußgleise, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

4. Ausführungsfristen

(zu VOB/B § 5; ZVStr. Ziff. 5)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistung wie folgt zu beginnen, zu fördern und zu vollenden:

4.1 Baubeginn

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

4.2 Vollendung

4.21 Fristangabe nach Werktagen¹⁾

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

Einzelfristen²⁾ für

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

..... Werktagen nach
Zuschlagserteilung

..... " "

..... " "

¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.22 festgelegt werden.

²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.

4.22 Fristangabe nach Datum ¹⁾

..... (Datum)

Einzelfristen ²⁾ für

..... (Datum)

..... "

..... "

5. Vertragsstrafe

(zu VOB/B § 11) ³⁾

Bei Überschreitung der Fristen nach Ziffer 4.2 hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung

DM i. W. DM

Bei Überschreitung der Einzelfrist

für

DM i. W. DM

für

DM i. W. DM

6. Gewährleistung

(zu VOB/B § 13; ZVStra Ziff. 10)

Für folgende Leistungen, für die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist und für die die Verjährungsfrist nach VOB/B § 13 Ziff. 4 nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

für Jahre

für Jahre

7. Abrechnung

(zu VOB/B § 14; ZVStra Ziff. 11)

7.1 Alle Rechnungen sind bei ⁴⁾
in facher Fertigung einzureichen.

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in facher Fertigung einzureichen.

¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.21 festgelegt werden.²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.³⁾ Nur vorzusehen, wenn die Voraussetzung gemäß VOB/A § 12 Ziffer 1 gegeben ist.⁴⁾ Dienststelle einsetzen.

7.2 Mengenermittlungen für Abschlagsrechnungen

Für die Vorlage von prüfungsfähigen Mengenermittlungen zu den Abschlagsrechnungen gilt folgendes:

7.3 Baustoffnachweis

Für den Nachweis des Rohstoffverbrauchs wird festgelegt:

7.4 Elektronische Bauabrechnung

Eine Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen wird¹⁾
Ist die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zugelassen, so gelten die als Anlage beigefügten ergänzenden Bestimmungen.²⁾

8. Zahlung

(zu VOB/B §15; ZVStra Ziff. 13)

Alle Zahlungen werden von der -kasse geleistet.

9. Sicherheitsleistung

(zu VOB/B § 17)

Für die vertragsmäßige Durchführung der übertragenen Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von% der bei Zuschlagserteilung zugrundegelegten Auftragssumme binnen Werktagen nach Erteilung des Auftrages — nach besonderer Aufforderung³⁾ — zu leisten.

10. Gerichtsstand

(zu VOB/B § 18)

Gerichtsstand ist

¹⁾ Es ist einzusetzen: „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“.

²⁾ Als Anlage sind die jeweils geltenden ergänzenden Bestimmungen für die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen beizufügen, sofern diese Abrechnungsart zugelassen wird.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Als weitere Besondere Vertragsbedingungen werden vereinbart:

Der Bundesminister für Verkehr
Abteilung Straßenbau

BVStra-Hinweise (1965)

Hinweise für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen

Gemäß VOB/A § 10 Ziff. 2 sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen — für den Straßenbau sind dies die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra)“ — für die Erfordernisse des Einzelfalles durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B) und von den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVStra) auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich zugelassen sind. Bestimmungen der Zusätzlichen und Allgemeinen Technischen Vorschriften, wie z. B. über Verjährungsfristen für die Gewährleistung, über Vergütung von Mehr- oder Mindereinsatz, sind in die Besonderen Vertragsbedingungen nicht mehr aufzunehmen, wenn nicht eine abweichende Regelung vorgesehen werden soll. Solche Abweichungen sind nur als Ausnahmen zulässig und müssen in den besonderen Voraussetzungen des Einzelfalles begründet sein.

In den Besonderen Vertragsbedingungen sind somit alle Regelungen für den Einzelfall zu treffen, die über die Bestimmungen der VOB/B, der ZVStra und der Technischen Vorschriften hinaus erforderlich werden und nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Die Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB/C) sind gemäß VOB/B § 1 Ziff. 1 ohne besondere Vereinbarung Bestandteil des Vertrages. Technische Vorschriften, die nicht zu Teil C der VOB gehören und als Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne VOB/B § 1 Ziff. 2 d Vertragsbestandteil werden sollen, sind nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen, sondern in der Leistungsbeschreibung aufzuführen. Bedingungen für die Bewerbung um Aufträge zur Ausführung von Bauleistungen sind nicht Gegenstand des Bauvertrages; sie sind besonderen Bewerbungsbedingungen vorzubehalten. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß für dieselben Fragen nicht an mehreren Stellen des Vertrages Regelungen getroffen werden.

Das als Anlage beigefügte Muster der Besonderen Vertragsbedingungen wird im allgemeinen unmittelbar als

Formblatt, das von der ausschreibenden Dienststelle auszufüllen ist, verwendet werden können. Die Besonderen Vertragsbedingungen werden nur bei größeren oder schwierigen Bauvorhaben, die umfangreiche Ausführungen erforderlich machen, unter Verzicht auf das Muster besonders aufgestellt werden müssen.

Für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen werden im einzelnen folgende Hinweise gegeben:

Zu 1. Vergütung

- a) Die Entscheidung, ob eine Lohngleitklausel, eine Stoffpreisgleitklausel bzw. eine Preisgleitklausel für Stahlbauarbeiten vereinbart werden soll, ist nach den jeweils geltenden allgemeinen Weisungen zu treffen.
- b) Die bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel notwendige Angabe des Bieters, welche Löhne seinem Angebot zugrunde liegen, ist im Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- c) Wenn in besonders begründeten Fällen von den Regelungen der ZVStr Ziff. 2.3041 und 2.3043 abgewichen werden soll, sind in Ziffer 1.1 besondere Vereinbarungen vorzusehen.
- d) Bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind die hauptsächlichlichen Stoffe, für welche Preisänderungen berücksichtigt werden sollen, gemäß ZVStr Ziff. 2.401 in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis festzulegen.
- e) Wenn von der Regelung der ZVStr Ziff. 2.4021 abgewichen werden soll, sind in Ziffer 1.2 besondere Vereinbarungen vorzusehen.
- f) Die bei Vereinbarung einer Preisgleitklausel für Stahlbauarbeiten notwendigen Angaben des Bieters (Löhne, Stoffpreise und Frachten) sind im Leistungsverzeichnis oder in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- g) Für Nebenangebote und Änderungsvorschläge, bei denen der Bieter die Mengen der Leistung zu ermitteln hat, sind unter Ziffer 1.4 die Bedingungen für die Vergütung festzulegen (z. B. Mengengarantie, Toleranzklausel, d. h. Bestimmungen hinsichtlich Über- und Unterschreitung der vertraglichen Mengenansätze, Pauschalabrechnung).

Zu 2. Ausführungsunterlagen

Die vom Auftragnehmer zu beschaffenden Unterlagen müssen, soweit sie nicht nach den Technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu beschaffen sind, in der Leistungsbeschreibung aufgeführt werden. In Ziffer 2 sind besondere Vereinbarungen, z. B. über Vorlagefristen, Anzahl der vorzulegenden Fertigungen, Benutzung der Unterlagen usw. vorzusehen.

Zu 3. Ausführung

Auf Verpflichtungen und Auflagen für die Benutzung öffentlicher oder privater Wege im Sinne der ZVStr Ziff. 2.120 soll in der Leistungsbeschreibung hingewiesen werden. Dort sollen auch bestehende oder zu erwartende

Verkehrsbeschränkungen (z. B. wegen begrenzter Brückentragfähigkeit oder für die Zeit des Frostaufganges) angegeben werden.

Zu 4. Ausführungsfristen

Zu Ziffer 4.1 ist zu prüfen, ob es notwendig ist, eine Frist für den Baubeginn festzulegen oder ob die Angabe der Fristen nach Ziffer 4.21 bzw. 4.22 genügt; falls für den Baubeginn eine Frist festgelegt wird, ist sie ausreichend zu bemessen. In den Ziffern 4.21 bzw. 4.22 genannte Einzelfristen gelten als Vertragsfristen im Sinne VOB/B § 5 Ziff. 1. Demgegenüber haben weitere Fristen des nach ZVStr Ziff. 3.41 auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegenden Arbeitsplanes die Bedeutung von zeitlichen Richtlinien. Die Festlegung von Einzelfristen soll auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, um den Auftragnehmer in der technischen Disposition und damit in der wirtschaftlichen Durchführung des Baubetriebes nicht mehr als notwendig einzuengen. Die Fristen sollen so bemessen werden, daß der Auftragnehmer nicht zu einem unwirtschaftlichen Arbeitskräfte- und Geräteeinsatz gezwungen wird.

Zu 6. Gewährleistung

Wenn in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist, soll von der in VOB/B § 13 Ziff. 4 vorgesehenen Verjährungsfrist nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden.

Zu 7. Abrechnung

- a) Unter Ziffer 7.2 ist, sofern in den Technischen Vorschriften keine Bestimmungen getroffen sind, anzugeben, in welchen zeitlichen Abständen bzw. nach welchen Zwischenstufen der Ausführung die Abschlagsrechnungen durch Mengenermittlungen zu belegen sind.
- b) Falls der Baustoffverbrauch nachzuweisen ist, sind in Ziffer 7.3 die erforderlichen Festlegungen zu treffen, sofern nicht entsprechende Bestimmungen bereits in den Technischen Vorschriften (z. B. TV bit 7) enthalten sind. In Ziffer 7.3 ist ggf. auch das Verfahren über die Vorlage der Lieferbelege, wie Wiegekarten, Lieferscheine usw., sowie die in diesen Belegen erforderlichen Eintragungen und die Form der Belege vorzuschreiben. Außerdem ist eine Regelung darüber zu treffen, welche Waagen zugelassen sind. Es ist darauf zu achten, daß eine einwandfreie Feststellung des Leergewichtes der Fahrzeuge sichergestellt ist.
- c) Für die Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gilt der Runderlaß des BMV Nr. StB 8/12 — Iet — 4019 R 63 vom 14. 4. 1964. Anlage 1 dieses Erlasses enthält die ergänzenden Bestimmungen für die Bauverträge.

Zu 11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Unter Ziffer 11 sind etwaige nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles notwendige weitere Bedingungen festzulegen. Dort sind z. B. auch die nach VOB/A § 10 Ziff. 4 letzter Satz gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(VkB1 1965 S. 122)

Personalnachrichten

Nr. 54 Personalnachrichten

Bonn, den 5. Februar 1965
- Z 1 - 10 a Pemo/Pemh -

a) Bundesverkehrsministerium

Ernannt:

- zum Ministerialrat:
Regierungsdirektor
Dr. jur. Kurt Kodal;
- zum Oberregierungsrat:
Regierungsrat
Dr. jur. Günther Bliefert,
Regierungsrat
Wolfgang Krug;
- zum Oberregierungsbaurat:
Regierungsbaurat
Walther Burghart,
Regierungsbaurat
Kurt Löblein,
Regierungsbaurat
Heinrich Thoms;
- zum Amtsrat:
Regierungsbauamtmann
Constantin Beumelburg;

Versetzung:

- Bundesbahnberrät
Helmut List,
— als Oberregierungsrat — von der Deutschen
Bundesbahn
zum Bundesverkehrs-
ministerium

Eintritt in den Ruhestand:

- Amtsrat
Curt Berge,
Regierungsamtmännin
Lieselotte Kittel;

b) Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

- zum Regierunassessor:
Assessor
Wolfgang Jung; WSD Bremen
- zum Regierunbauassessor:
Bauassessor
Herbert Flach,
Dipl.-Ing.
Werner Kapalle, WSA Stuttgart
- Bauassessor
Klaus Rost; Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FSS München-
Riem
- zum Regierunoberamtmann:
Regierungsamtmann
Georg Grandl; WSA Bingerbrück
- zum Regierunamtmann:
Regierunoberinspektor
Willi Bittendorf; Bundesanstalt für Flug-
sicherung, — Betriebs-
erprobungsstelle —
- zum Techn. Regierunamtmann:
Techn. Regierunoberinspektor
Günter Bolduan; Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Leitstelle
Hannover
- zum Regierunoberinspektor:
Regieruninspektor
Ernst Baier; Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Köln-
Bonn

- Regieruninspektor
Gerhard Bäuschlein, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-NbSt. Bir-
kenfeld/Nahe
- Regieruninspektor
Roman Bologna, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Ham-
burg
- Regieruninspektor
Klaus Gruißem, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Düs-
seldorf
- Regieruninspektor
Klaus Jachnik, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Leitstelle
Hannover
- Regieruninspektor
Hermann Kämmerling, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Köln-
Bonn
- Regieruninspektor
Rudolf Koch, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Leitstelle
Hannover
- Regieruninspektor
Werner Miethke, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle
Bremen
- Regieruninspektor
Friedrich Wilh. Mrotzek, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Leitstelle
Hannover
- Regieruninspektor
Arno Schraa, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Köln-
Bonn
- Regieruninspektor
Fridhard Schüttler, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Düs-
seldorf
- Regieruninspektor
Günter Sjöström, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Ham-
burg
- Regieruninspektor
Artur Stensitzky, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Stelle Köln-
Bonn
- Regieruninspektor
Dietmar Vollmert, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Leitstelle
Frankfurt/Main
- Regieruninspektor
Hans-Georg Werner, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Leitstelle
Frankfurt/Main
- Regieruninspektor
Fritz Wolff, Bundesanstalt für Flug-
sicherung, FS-Leitstelle
Frankfurt/Main

zum Regieruninspektor:

- Regierunsekretär
Hermann Gödde; WSD Münster

Versetzungen:

- Oberregierungsrat
Werner Marckwardt, vom WMA Rendsburg
zur WSD Kiel
- Oberregierungsbaurat
Walter Hennig, vom WSA Wilhelms-
haven
zum WMA Rendsburg
- Regierungsbaurat
Artur Hillmann; vom WSA Osnabrück
zum WSA Duisburg-
Rhein

Eintritt in den Ruhestand:

- Regierunoberbauinspektor
Friedrich Michaelis; WSA Braunschweig

Ausgeschieden:

- Regierunbauassessor
Jochen Müller, WSA Hamm
— auf eigenen Antrag —
- Regierunbauinspektor
Harald Rutkowski, WSA Hamburg
— auf eigenen Antrag —

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hesse

(VkB1 1965 S. 130)